

Richtlinienname KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE)		Richtlinien-Nr.	Ausgabe Nr.	Seite	
		904	4	1 von 6	
		Geltungsbereich		Genehmigte Abweichungen	
		Weltweit	Ja	Nein X	
Organisation	Genehmigt von		Vorherige Version	Datum des Inkrafttretens	
Rechtsabteilung	Laura Nyquist, General Counsel		1.10.2012	31.12.2015	

Datum der letzten Überprüfung: 16. Januar 2019

Diese Richtlinie beinhaltet und wird ergänzt durch relevante Bestimmungen des Verhaltenskodex von Teradata, der Ethik-Leitlinien von Teradata, des CMP 912 (Richtlinien für Geschenke und Bewirtung) und aller anderen Unternehmensrichtlinien, auf die in dieser Richtlinie oder der Ergänzung zu dieser Richtlinie verwiesen wird.

RICHTLINIENPERSPEKTIVE

Teradata verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechung, Korruption und Geldwäsche (zusammenfassend „Korruption“). Diese Richtlinie kann daher als unsere „Null-Toleranz-Richtlinie“ oder unsere „Globale Antikorruptionsrichtlinie“ bezeichnet werden.

Diese Null-Toleranz-Richtlinie gilt weltweit für alle Geschäfte, die von Teradata oder im Auftrag von Teradata getätigt werden oder die Teradata oder seine Angebote betreffen. Diese Richtlinie muss weltweit von allen Unternehmen, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen von Teradata, von Distributoren, Wiederverkäufern, Lieferanten, Auftragnehmern, Vertretern, Maklern und anderen Drittvertretern sowie von allen ihren Führungskräften, Direktoren, Mitarbeitern, Vertretern und anderen Repräsentanten („Teradata-Personen“) eingehalten werden.

Diese Null-Toleranz-Richtlinie gilt für alle Arten von Korruption – sowohl für öffentliche als auch für private Korruption. Diese Richtlinie gilt daher sowohl für alle Geschäfte von Teradata-Personen, an denen „Amtsträger“, als auch für solche, an denen „privatwirtschaftliche Angestellte“ beteiligt sind. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Amtsträger“ jeden Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter, gewählten oder ernannten Mandatsträger, Kandidaten, Nominierten oder sonstigen Vertreter einer Regierung, politischen Instanz, politischen Partei, internationalen Behörde oder eines „Staatseigenen Unternehmens“ („SOE“), wie z. B. ein Bank-, Telekommunikations-, Transport- oder Versorgungsunternehmen, das ganz oder teilweise im Besitz einer staatlichen Stelle ist.

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „privatwirtschaftlicher Angestellter“ jede Person, die kein Amtsträger, aber ein leitender Angestellter, Direktor, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Repräsentant eines bestehenden oder möglichen Kunden, Lieferanten, Auftragnehmers, Dienstleisters, Distributors, Wiederverkäufers, Agenten, Maklers oder eines anderen Geschäftspartners von Teradata ist. Korruption, an der ein Amtsträger beteiligt ist, wird in dieser Richtlinie als öffentliche Korruption bezeichnet. Korruption, an der ein privatwirtschaftlicher Angestellter beteiligt ist, wird in dieser Richtlinie als private Korruption bezeichnet.

Richtlinie	Richtliniennummer	Seite
KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE)	904	2 von 6

Teradata verlangt Folgendes:

- (1) Alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche (zusammenfassend „Antikorruptionsgesetze“) aller Gerichtsbarkeiten und Orte, an denen wir geschäftlich tätig sind, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), und des United Kingdom („UK“) Bribery Act müssen jederzeit eingehalten werden;
- (2) Richtlinien, Praktiken, Kontrollen und Verfahren, die darauf abzielen, das Risiko und die Auswirkungen von Bestechung, Korruption und Geldwäsche zu verhindern, zu verringern, aufzudecken und zu bekämpfen und dazu beizutragen, dass die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze werden, müssen im Unternehmen umgesetzt werden; und
- (3) diese Richtlinien, Praktiken, Kontrollen und Verfahren müssen befolgt und durchgesetzt

werden. Für Teradata-Personen weltweit gilt:

- (1) sie müssen im Zusammenhang mit allen unternehmensbezogenen Aktivitäten, Angelegenheiten und Transaktionen hochethische Geschäftspraktiken einhalten;
- (2) sie müssen es unterlassen, Bestechungsgelder, Kickbacks, Geldwäsche, unzulässige Gefälligkeitszahlungen sowie alle anderen korrupten Zahlungen und Übertragungen von Wertgegenständen und Praktiken anzubieten, zu erbitten, bezahlen, erhalten, erleichtern, ermächtigen, genehmigen, dulden, sich daran zu beteiligen, nicht umfassend und genau in die Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens aufzunehmen und zu verschleiern; und
- (3) Sie müssen andere Richtlinien und Standards von Teradata beachten und einhalten, die ebenfalls Verhaltensweisen und Praktiken betreffen, die zu Bestechung, Korruption und/oder Geldwäsche führen oder damit zusammenhängen können, wie die Richtlinien von Teradata für Geschenke und Bewirtung (CMP 912), Interessenkonflikte (CMP 901), Reisekosten und Spesen (CMP 802), der Verhaltenskodex sowie die zugehörigen Ethik-Leitlinien von Teradata.

Der FCPA legt weltweit Mindestanforderungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption fest, die US-Unternehmen und ihre Mitarbeiter erfüllen müssen, wenn sie Geschäfte in Nicht-US-Märkten tätigen. Der FCPA gilt insbesondere für Geschäfte, Zahlungen, Bestechungen, Kickbacks und andere Übertragungen von Dingen von Wert (direkt und indirekt) mit, an, für oder im Zusammenhang mit Amtsträgern. Teradata-Personen, die an Verkäufen oder anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit Amtsträgern beteiligt sind, müssen sicher sein, dass sie jederzeit den FCPA einhalten, und müssen, wenn sie unsicher sind, Anleitung und Anweisungen von der Rechtsabteilung von Teradata oder dem E&C-Büro einholen, bevor sie sich an Handlungen beteiligen, die nicht im Einklang mit dem FCPA stehen.

Viele Länder, Provinzen, Staaten und andere Gerichtsbarkeiten weltweit, darunter die meisten Staaten in den USA, haben ebenfalls Antibestechungs-, Anti-Geldwäsche- und andere Antikorruptionsgesetze, -verordnungen und -richtlinien verabschiedet, die im Zusammenhang mit öffentlicher sowie privater Korruption gelten. Diese Gesetze gelten häufig für Unternehmen und ihre Vertreter, die:

Richtlinie	Richtliniennummer	Seite
KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE)	904	3 von 6

(1) in dieser Gerichtsbarkeit eingetragen sind oder Geschäfte tätigen; (2) bei öffentlichen Ausschreibungen für diese oder in dieser Gerichtsbarkeit (entweder als Generalunternehmer oder als Subunternehmer) mitbieten oder sich daran beteiligen; oder (3) Bürger, Einwohner oder Unternehmen, die in dieser Gerichtsbarkeit eingetragen oder tätig sind, beschäftigen, mit ihnen Verträge abschließen oder anderweitig mit ihnen zusammenarbeiten.

Diese Antikorruptionsgesetze werden weltweit und in zahlreichen Ländern zunehmend konsequent umgesetzt. Strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen diese Gesetze können Folgendes umfassen: erhebliche Haftstrafen für die betroffenen Personen, hohe Bußgelder sowohl für die beteiligten Personen als auch für die beteiligten Unternehmen, Einzug der unzulässigen Gewinne. Verstöße können auf dem zugrunde liegenden korrupten Verhalten selbst und/oder dem Fehlen geeigneter Verfahren beruhen, mit denen Bestechung/Korruption verhindert, aufgedeckt oder beendet werden kann, oder dem Versäumnis, Bücher und Aufzeichnungen genau zu führen, die den tatsächlichen Betrag, den Zweck, die Art und die Parteien, die an allen Transaktionen und sonstigen Übertragungen von Gegenständen von Wert beteiligt sind, vollständig und angemessen widerspiegeln. Folglich können Mitarbeiter und Vertreter des Unternehmens, die gegen die Kontrollen und Verfahren des Unternehmens zur Verhinderung, Aufdeckung und Beendigung von Bestechung und Korruption verstoßen oder die wissentlich falsche, ungenaue oder unvollständige Einträge in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens vornehmen (u. a. in Bezug auf Geschenke, Bewirtung und Reisen) einen Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze begehen. Dementsprechend toleriert das Unternehmen keine vorsätzlichen Verstöße gegen diese Kontrollen, Verfahren und Anforderungen bezüglich der Buchführung und des Führens von Aufzeichnungen. Das Unternehmen wird gegen alle Teradata-Personen, die gegen diese Richtlinie verstoßen, Disziplinarmaßnahmen ergreifen, bis hin zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses oder (wenn sie keine Angestellten des Unternehmens sind) ihrer Verträge mit Teradata. Das Unternehmen kann die Verletzung den Strafverfolgungsbehörden melden und bei der Ermittlung und Verfolgung der Personen, die solche Verstöße begehen, kooperieren. Alle Verstöße gegen diese Art von Antikorruptionsgesetzen, gleichgültig wie gering die betroffenen Beträge auch sein mögen, sind schwerwiegend und werden von Teradata nicht toleriert.

RICHTLINIE

Teradata-Personen müssen ihre Geschäfte auf legale und ethische Weise führen, alle Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich des FCPA und des britischen Bribery Act, beachten und alle Anforderungen an das genaue Führen von Büchern und Aufzeichnungen und an angemessene Verfahren erfüllen, die sich aus diesen Gesetzen ergeben oder damit zusammenhängen. Die folgenden Richtlinienanweisungen drücken die erforderlichen Mindeststandards für ein solches Verhalten aus. Es wird jedoch erwartet, dass das tatsächliche Geschäftsgebaren von Teradata-Personen über diese Mindeststandards hinausgeht. Biespielsweise dürfen sich Teradata-Personen selbst in einer Rechtsordnung, in der Privatkorruption in Form von großzügigen persönlichen Geschenken/Bewirtungen und Gefälligkeiten für einen Kundenvertreter nach den ausdrücklichen Bestimmungen der lokalen Gesetze oder aufgrund der Praxis lokaler Strafverfolgungsbehörden nicht illegal sind, dennoch nicht auf ein solches Verhalten einlassen.

Richtlinie	Richtliniennummer	Seite
KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE)	904	4 von 6

RICHTLINIENANWEISUNGEN

1. Direktoren, Führungskräften, Mitarbeitern, Vertretern und andere Drittvertretern des Unternehmens ist Folgendes untersagt:

Direkt oder indirekt an einen Amtsträger oder privatwirtschaftlichen Angestellten oder zu deren Gunsten Bestechungsgelder, Kickbacks, Geld oder etwas von Wert zahlen, anbieten zu zahlen, versprechen zu zahlen oder die Zahlung davon genehmigen, wenn das Ziel oder die Absicht besteht, unternehmensbezogene Geschäfte zu erhalten, zu behalten, zu führen oder zu beeinflussen, oder eine illegale, korrupte oder unangemessen bevorzugte Behandlung des Unternehmens durch einen solchen Amtsträger/Angestellten oder seine Behörde, sein SOE oder Unternehmen zu erhalten.

Daher sind „Gefälligkeitszahlungen“ und „Schmiergelder“ strengstens untersagt. Eine Gefälligkeits- oder Schmiergeldzahlung bezieht sich in der Regel auf eine Barzahlung oder eine andere Übertragung von einer Teradata-Person oder in deren Auftrag an einen Verwaltungsbeamten, die von diesem in seiner individuellen Eigenschaft erhalten wird oder von ihm zurückgehalten werden kann, um die Erfüllung seiner Aufgaben in einer Weise zu fördern oder zu verbessern, die Teradata oder einer Teradata-Person Vorteile bringt. So kann es beispielsweise in der Vergangenheit und bei einigen anderen Unternehmen und an einigen Standorten außerhalb der USA eine gängige, akzeptable und/oder rechtliche Praxis für Mitarbeiter eines Unternehmens gewesen sein, bestimmten Verwaltungsbeamten kleine Gefälligkeits-/Schmiergeldzahlungen, beispielsweise in Form von Trinkgeldern, zu leisten, um die Bearbeitung von ministeriellen Angelegenheiten wie Zoll- und Einreisedeclarierungen zu erleichtern. Diese Art von Gefälligkeits-/Schmiergeldzahlungen sind bei Teradata untersagt und werden nicht toleriert, unabhängig davon, ob sie in dem betreffenden Land formal gesehen nicht als illegal gelten.

Wenn jedoch von einer staatlichen Stelle eine legitime, von der staatlichen Stelle veröffentlichte Gebührenordnung für eine beschleunigte Abwicklung oder ein legitimer Service dafür angeboten wird, das Geld dafür von dem oder für das Unternehmen per Scheck oder als elektronische Überweisung an die staatliche Stelle bezahlt wird und dies ordnungsgemäß in den Büchern und Aufzeichnungen von Teradata vermerkt ist, stellt dies möglicherweise keine Gefälligkeits-/Schmiergeldzahlung dar. So kann beispielsweise ein staatliches Versorgungsunternehmen dem Unternehmen die Möglichkeit geben, bestimmte legitime Einrichtungs- oder Reparaturdienste beschleunigt oder nach den üblichen Geschäftszeiten in Anspruch zu nehmen, wenn das Unternehmen die von dem Versorgungsunternehmen veröffentlichten Gebühren/Tarife für solche beschleunigten Dienste zahlt. Dies würde dann keine Gefälligkeits-/Schmiergeldzahlung oder Verletzung dieser Richtlinie darstellen. Wenn eine Teradata-Person Zweifel hat, ob es sich bei einer vorgeschlagenen Zahlung um eine verbotene Zahlung, eine verbotene Gefälligkeits-/Schmiergeldzahlung oder eine legitime, vereinbarte Gebühr für eine beschleunigte Bearbeitung handelt, dann muss diese Person sich von einem Mitglied der Rechtsabteilung von Teradata oder des Büros für Ethik und Compliance („E&C“) beraten lassen, bevor sie einer solchen Zahlung zustimmt, sie genehmigt oder leistet, und sie muss den diesbezüglichen Anweisungen der Rechtsabteilung oder des E&C-Büros von Teradata folgen.

Richtlinie	Richtliniennummer	Seite
KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE)	904	5 von 6

2. Die Grundsätze, Verfahren und Kontrollen der Rechnungslegung des Unternehmens werden so festgelegt und verwaltet, dass die Anforderungen an das genaue Führen von Büchern und Aufzeichnungen und an angemessene Verfahren des FCPA, des UK Bribery Act und anderer Gesetze zur Korruptionsbekämpfung eingehalten werden, um zu verbieten und zu verhindern, dass Unternehmensgelder unter Verstoß gegen diese Gesetze verwendet werden, und um einzufordern, dass die Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens die wahren und genauen Beträge, Identitäten, Empfänger, Daten, Art und Zweck aller Zahlungen, Aufwendungen, Übertragungen, Vermögenswerte und Transaktionen durch oder für das Unternehmen oder von dem Unternehmen vollständig, angemessen und nachvollziehbar widerspiegeln. Im Einzelnen bedeutet dies:

- a. Alle Transaktionen, die Gelder oder Vermögenswerte des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften betreffen, müssen in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens erfasst und der globalen Finanzorganisation des Unternehmens in regelmäßigen Finanzberichten und -erklärungen offengelegt werden;
- b. Gelder oder Vermögenswerte, die nicht in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens erscheinen und die nicht in regelmäßigen Berichten und Erklärungen an die globale Finanzorganisation des Unternehmens offengelegt werden (manchmal auch als „schwarze Kasse“ bezeichnet), sind verboten.
- c. In den Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens oder seiner Tochtergesellschaften dürfen keine falschen oder irreführenden Einträge vorgenommen werden.
- d. Alle Zahlungen und alle Aufwendungen (einschließlich anderer Formen von Übertragungen, Transaktionen und Veräußerungen von Vermögenswerten, wie z. B. die Bereitstellung von Sachwerten) im Auftrag des Unternehmens oder seiner Tochtergesellschaften müssen durch eine angemessene Dokumentation belegt werden, die die wahren und genauen Beträge, Identitäten, Empfänger, Daten, Art und Zwecke dieser Zahlungen/Aufwendungen vollständig, angemessen und nachvollziehbar widerspiegelt.
- e. Es dürfen keine Zahlungen und Aufwendungen (einschließlich anderer Formen von Übertragungen, Transaktionen und Veräußerungen von Vermögenswerten, wie z. B. die Bereitstellung von Sachwerten) für einen anderen als den in den Belegen für die Zahlung/Aufwendung beschriebenen Zweck geleistet werden.
- f. Die Abgabe falscher oder irreführender Angaben oder das Weglassen einer Tatsache oder Aussage bzw. solches zu veranlassen, um Führungskräfte, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer oder andere Mitarbeiter des Unternehmens im Zusammenhang mit einem Auditing, einer Prüfung, Untersuchung oder der Vorbereitung von Jahresabschlüssen irrezuführen, ist verboten.

Die Finanz- und Bilanzierungsmethoden des Unternehmens und die damit verbundenen Betriebsverfahren müssen Rechnungslegungskontrollen enthalten, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen, zu überwachen und zu überprüfen.

Richtlinie	Richtliniennummer	Seite
KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE)	904	6 von 6

3. Die Rechtsabteilung oder das E&C-Büro des Unternehmens muss unverzüglich kontaktiert werden, wenn ein Verstoß gegen diese Richtlinie vorliegt oder dies begründet angenommen werden kann oder wenn es Fragen zu dieser Richtlinie oder deren Einhaltung oder zu den Gesetzen gibt, auf die sich diese Richtlinie bezieht.

4. Jeder leitende Angestellte, Manager oder Mitarbeiter, der nach den Richtlinien und/oder Verfahren des Unternehmens verpflichtet ist, regelmäßig zu bescheinigen, dass Bücher und Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse/Berichte, und/oder Offenlegungen des Unternehmens korrekt, konform und nach bestem Wissen und Gewissen vollständig sind, und/oder alternativ Ausnahmen von dieser Zertifizierungserklärung aufzulisten, muss in der jeweils aktuellen seiner regelmäßigen Ausnahmeerklärungen jeden Verstoß gegen diese Richtlinie, von dem er Kenntnis hat, in dem Maß offenlegen, in dem der Verstoß in den Büchern und Aufzeichnungen, Jahresabschlüssen/Berichten oder Offenlegungen des Unternehmens oder in den Berichten, die an den Chief Financial Officer, die Rechtsabteilung, das E&C-Büro, den Chief Executive Officer, den Prüfungsausschuss und/oder den Vorstand des Unternehmens gerichtet sind, nicht bereits genau zum Ausdruck kommt.

Ergänzung der Richtlinie KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE) – ERGÄNZUNG	Richtliniennummer 904s	Seite 1 von 8
---	---------------------------	------------------

ERGÄNZUNG DER RICHTLINIE

Zusammenfassung der wichtigsten rechtlichen Anforderungen und Auswirkungen von FCPA/Antibestechungs-/Antikorruptionsgesetzen und der Umgang damit bei Teradata

Diese Ergänzung soll Teradata-Personen eine zusammenfassende Anleitung geben, die über das hinausgeht, was in der zugehörigen Richtlinie festgelegt ist. Diese Ergänzung stellt eine Zusammenfassung (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinienversion und mit einer Aktualisierung zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung der Richtlinie) von Folgendem dar: verschiedene Bestimmungen des FCPA und anderer Antikorruptionsgesetze, Interpretationen von, Entscheidungen/Stellungnahmen zu Antikorruptionsgesetzen sowie Fälle, die diese betreffen, Anleitungen, Best Practices, empfohlene Maßnahmen zur Risikovermeidung/-minderung sowie Prognosen der potenziellen Ergebnisse in Bezug auf die Antikorruptionsgesetze sowie Unternehmensrichtlinien, -praktiken, -verfahren, -anforderungen und -leitlinien, die für die Antikorruptionsgesetze relevant sind.

Diese Zusammenfassung stellt keine Form des Zugeständnisses durch das Unternehmen und keine Rechtsposition oder Rechtsberatung des Unternehmens in Bezug darauf dar, was die spezifischen Bestimmungen, Anforderungen oder Interpretationen der Antikorruptionsgesetze sind oder zu einem bestimmten Zeitpunkt sein werden oder ob ein Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze vorliegt oder nicht, wenn diese auf bestimmte tatsächliche Gegebenheiten und Umstände angewendet werden.

Falls eine Teradata-Person Fragen oder Bedenken dazu hat, ob etwas den Anforderungen der Antikorruptionsgesetze entspricht, sollte sich diese Person umgehend mit dieser Angelegenheit an die Rechtsabteilung oder das E&C-Büro des Unternehmens wenden, damit zeitnah und auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und Umstände eine spezifische rechtliche Beratung und Betreuung gewährleistet werden kann.

Der Verhaltenskodex des Unternehmens, die relevanten Ethik-Leitlinien und andere Richtlinien (einschließlich der Richtlinie CMP 912 für Geschenke und Bewirtung, der Richtlinie für Interessenkonflikte (CMP 901) und der Finanz- und Rechnungslegungsrichtlinien des Unternehmens) enthalten ebenfalls weitere Einzelheiten zu den Anforderungen und Leitlinien in Bezug auf besondere Fragen und Umstände im Zusammenhang mit der Einhaltung und Behandlung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Antikorruptionsgesetzen.

Zu den Zielen des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA gehört es: (1) US-Unternehmen und alle ihre Tochtergesellschaften sowie deren Mitarbeiter und andere Vertreter weltweit daran zu hindern, Bestechung, Kickbacks und andere korrupte Zahlungen/Übertragungen zu tätigen, um Geschäfte zu erhalten, zu behalten oder zu beeinflussen oder um andere illegale, korrupte oder unzulässige günstige Behandlungen von Amtsträgern, staatlichen Stellen, ganz oder teilweise in staatlichem Besitz befindlichen Unternehmen oder internationalen öffentlichen Einrichtungen zu erhalten; und (2) Buchhaltungsverfahren und -kontrollen vorzuschreiben, um

Ergänzung der Richtlinie	Richtliniennummer	Seite
KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE) – ERGÄNZUNG	904s	2 von 8

(i) zu verhindern, dass Unternehmensgelder für solche rechtswidrigen, unethischen, korrupten oder missbräuchlichen Zwecke verwendet werden, und um (ii) über Unternehmensbücher und -aufzeichnungen zu verfügen, die die wahren und genauen Beträge, Identitäten, Empfänger, Daten, Art und Zweck von Zahlungen, Übertragungen und Aufwendungen vollständig, angemessen und nachvollziehbar widerspiegeln (dies schließt ein, dass solche verbotenen Transaktionen transparent und nicht verborgen sind).

I. BESTIMMUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG/KORRUPTION

A. VERBOTE

Ein Verstoß gegen den FCPA kann sich ergeben, wenn Folgendes geschehen ist:

1. Es gibt eine verbotene Handlung.
 - a. Zu den vom FCPA verbotenen Handlungen zählen Zahlungen, Schenkungen, Zahlungs- oder Schenkungsangebote, Zahlungs- oder Spendenversprechen sowie Ermächtigungen zur Zahlung oder Schenkung von Geld oder irgendetwas von Wert.
 - b. Es ist ebenso verboten, einem Dritten Geld, Geschenke oder etwas von Wert zu zahlen oder zu übertragen, dies anzubieten, zu versprechen oder zu autorisieren, in Kenntnis dessen (oder mit berechtigten Gründen für die Annahme), dass die Zahlung oder Schenkung von dem Dritten unter Verletzung des FCPA verwendet wird. Das Versäumnis, in Bezug auf die dritte Person/Partei oder in Bezug darauf, was mit solchen Zahlungen/Schenkungen/Vermögenswerten des Unternehmens durch den Dritten geschehen wird oder nicht geschehen wird oder zulässig ist, eine angemessene Untersuchung durchzuführen und gebührende Sorgfalt walten zu lassen, und das Versäumnis, zu handeln oder weitere angemessene Untersuchungen durchzuführen oder gebührende Sorgfalt walten zu lassen, wenn Warnzeichen („red flags“) für eine mögliche Verletzung des FCPA vorliegen, kann einen Beweis dafür darstellen oder zu der Schlussfolgerung führen, dass Kenntnis darüber oder ein berechtigter Grund für die Annahme vorlag oder hätte vorliegen sollen, dass die Zahlungen/ Schenkungen/Vermögenswerte unter Verletzung des FCPA verwendet werden würden.
2. Die Zahlung oder Schenkung beinhaltet Geld oder etwas von Wert.
 - a. Dabei kann es sich um Bargeld, eine Schenkung von Eigentum, die Zahlung von Aufwendungen, ein Darlehen, eine finanzielle Garantie, die Nutzung oder Übertragung eines Vermögenswertes oder etwas von Wert für den Empfänger (oder zum persönlichen Nutzen des Empfängers) handeln.
 - b. Die Zahlung oder Schenkung kann direkt oder indirekt an oder über einen Dritten erfolgen.

Ergänzung der Richtlinie KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE) – ERGÄNZUNG	Richtliniennummer 904s	Seite 3 von 8
---	---------------------------	------------------

3. Die Zahlung oder Schenkung richtet sich (direkt oder zu dessen persönlichen Nutzen) an einen Amtsträger oder Kandidaten (oder einen oder mehrere seiner Familienmitglieder, Geschäftskollegen, Vertreter oder anderen Repräsentanten).
 - a. Verbotene Zahlungen und Schenkungen dürfen nicht an „Amtsträger“ (oder zu deren persönlichem Vorteil) erfolgen. „Amtsträger“ sind Beamte und Mitarbeiter einer Regierung oder eines Ministeriums, einer Behörde oder Abteilung dieser Regierung oder einer Einrichtung, die sich vollständig oder zum Teil im Staatsbesitz befindet (ein staatseigenes Unternehmen („SOE“), wie z. B. Banken, Versorgungsunternehmen, Verkehrsdienstleister und Telekommunikationsanbieter, an denen der Staat teilweise beteiligt ist) oder einer internationalen Behörde (wie die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen und Organisationen). Ebenfalls „Amtsträger“ sind Personen, die in offizieller, behördlicher, repräsentativer oder beziehungsorientierter Funktion für oder in Bezug auf einen anderen Amtsträger oder für eine Regierung, eine Abteilung oder Behörde dieser Regierung, für eine SOE oder eine internationale Behörde handeln.
 - b. Verbotene Zahlungen und Schenkungen dürfen nicht an eine politischen Partei oder ihre Amtsträger (oder zu deren Gunsten) oder an einen Kandidaten für ein politisches Amt (oder zu dessen Gunsten) erfolgen. Dementsprechend dürfen alle Zahlungen, Aufwendungen, Schenkungen und Sachdarlehen/-übertragungen an politische Parteien, politische Amtsträger oder politische Kandidaten, die Gelder, Vermögenswerte oder Ressourcen des Unternehmens verwenden, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vice President of Government Affairs des Unternehmens erfolgen und nur wenn und nur in dem Umfang, in dem sie dem FCPA und anderen anwendbaren Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche, allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Veröffentlichungen zur Wahl und Wahlkampffinanzierung und dem Political Activity Policy Statement des Unternehmens (siehe <http://www.teradata.com/Political-Activity-Policy-Statement>) entsprechen.

Ergänzung der Richtlinie KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE) – ERGÄNZUNG	Richtliniennummer 904s	Seite 4 von 8
---	---------------------------	------------------

4. Die Zahlung oder die Schenkung erfolgt auf „korrupte Weise“.

Eine Zahlung oder Schenkung erfolgt auf „korrupte Weise“, wenn die Absicht der Zahlung oder Schenkung darin besteht, (a) einen Amtsträger oder politischen Kandidaten in seiner offiziellen Eigenschaft zu beeinflussen, um eine Angelegenheit zu behandeln oder zu entscheiden, oder (b) den Amtsträger oder Kandidaten dahingehend zu beeinflussen, in Verletzung seiner gesetzlichen Pflicht zu handeln oder nicht zu handeln. Es liegt auch dann ein Verstoß gegen den FCPA vor, wenn der Versuch, den Amtsträger oder Kandidaten auf diese Weise zu beeinflussen, keinen Erfolg hat. Die Tatsache, dass eine Zahlung oder eine Schenkung geleistet oder angeboten wurde, kann an und für sich schon einen Beweis für eine korrupte Absicht darstellen oder kann den Schluss zulassen, dass ein korrupter Vorsatz vorlag, der gegen den FCPA verstößt (d. h., dass nicht notwendigerweise tatsächliche, offenkundige, bejahende, ausdrückliche oder direkte Beweise erbracht werden müssen, um eine Verletzung des FCPA nachzuweisen).

5. Die Zahlung oder Schenkung erfolgt, um Geschäfte zu tätigen, zu behalten oder zu führen oder um andere illegale, korrupte oder unangemessene Vorzugsbehandlung von einem Amtsträger, einer staatlichen Stelle, einer SOE oder einer internationalen Behörde zu erhalten oder zu beeinflussen.

- a. Es liegt ein Verstoß vor, wenn die Absicht der Zahlung oder Schenkung darin besteht, bestehende, laufende oder zukünftige Geschäfte mit Dritten zu führen.
- b. Es liegt auch ein Verstoß vor, wenn eine Zahlung oder Schenkung zum Zwecke einer günstigeren Steuerbehandlung, die Verstöße gegen das Gesetz zulässt oder übersieht, oder einer anderen Vorzugsbehandlung im Zusammenhang mit bestehenden, laufenden oder zukünftigen Verträgen oder Geschäftsaktivitäten erfolgt. Übliche Lobby- und Verbandsarbeit gelten jedoch nicht notwendigerweise als Verstöße, solange sie den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Offenlegungspflichten entsprechen, die sich auf soweit rechtlich zulässige Lobby- und Verbandsarbeit beziehen, im Voraus vom Vice President of Government Affairs des Unternehmens genehmigt werden und dem Political Activity Policy Statement des Unternehmens entsprechen (siehe <http://www.teradata.com/Political-Activity-Policy-Statement>).

Ergänzung der Richtlinie	Richtliniennummer	Seite
KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE) – ERGÄNZUNG	904s	5 von 8

B. ZAHLUNGEN/SCHENKUNGEN AN DRITTE

Ein Verstoß gegen den FCPA kann sich daraus ergeben, dass eine Zahlung oder eine Schenkung an eine dritte Person/Partei geleistet, angeboten oder genehmigt wird, mit dem Wissen (wesentliche Gewissheit oder feste Überzeugung) oder mit dem hinreichenden Grund zur Annahme, dass die Zahlung oder die Schenkung von der dritten Person/Partei verwendet wird, um einen Amtsträger oder politischen Kandidaten in einer Weise zu beeinflussen, die den FCPA verletzen würde, wenn das Unternehmen selbst dem Amtsträger (oder zu dessen Gunsten) die Zahlung oder Schenkung geleistet oder angeboten hätte.

C. AUSNAHMEN

Die folgenden Zahlungen verstoßen nicht notwendigerweise gegen den FCPA:

1. Gängige, übliche und geringe Zahlungen, Trinkgelder oder Gebühren an Amtsträger in Form von rechtlich zulässigen „Erleichterungszahlungen“, die ausschließlich zur Verwaltung oder Beschleunigung routinemäßiger, nicht diskretionärer behördlicher Maßnahmen bestimmt sind, einschließlich:
 - a. Einholung von Genehmigungen, Lizenzen und anderen offiziellen Dokumenten, die für die Ausübung der Geschäftstätigkeit erforderlich sind;
 - b. Bearbeitung von staatlichen Dokumenten, wie Visa und Arbeitsaufträge;
 - c. Bereitstellung von Polizeischutz, Abholung und Zustellung von Postsendungen oder Planung von Inspektionen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder dem Transit von Waren im gesamten Land; und
 - d. Bereitstellung von Telefondienstleistung, Strom, Wasser und Be- und Entladung von Fracht,

vorausgesetzt, dass diese Zahlungen nach der Gesetzgebung des Landes, in dem sie erfolgen, rechtmäßig sind, und vorausgesetzt, dass die wahren und genauen Beträge, Identitäten, Empfänger, Daten, Art und Zweck dieser Gefälligkeitszahlung vollständig, angemessen und nachvollziehbar erfasst und in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens widerspiegelt werden. Es ist jedoch wichtig zu verstehen, dass solche Zahlungen dennoch gegen die Null-Toleranz-Richtlinie unseres Unternehmens, den UK Bribery Act und/oder andere Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption oder Geldwäsche verstoßen könnten und daher nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Rechtsabteilung oder des E&C-Büros von Teradata autorisiert oder durchgeführt werden dürfen, wenn irgendwelche Zweifel daran bestehen, ob die vorgeschlagene Zahlung rechtswidrig ist, eine unzulässige Gefälligkeits- oder Schmiergeldzahlung darstellt oder gegen die Richtlinien von Teradata verstößt.

Ergänzung der Richtlinie	Richtliniennummer	Seite
KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE) – ERGÄNZUNG	904s	6 von 8

2. Die Bereitstellung von Dingen auf Kosten des Unternehmens oder die angemessene und in gutem Glauben erfolgende (z. B. rechtmäßige, gutgläubige, ordnungsgemäße) Erstattung von Kosten für Dinge wie Reisen, Mahlzeiten und Unterkünfte, in dem Maße, wie sie durch oder im Auftrag eines Amtsträgers oder Kandidaten in direktem Zusammenhang mit Folgendem entstehen:
 - a. Werbung, Vorführung oder Erklärung von Produkten oder Dienstleistungen; oder
 - b. Ausführung oder Erfüllung eines Vertrages mit der Regierung, einer Regierungsbehörde, einer SOE oder einer internationalen Behörde,

vorausgesetzt, dass diese Aufwendungen/Erstattungen nach der Gesetzgebung des/der jeweiligen Landes/Staates/Provinz/Gerichtsbarkeit rechtmäßig sind; vorausgesetzt, dass die wahren und genauen Beträge, Identitäten, Empfänger, Daten, Art und Zweck dieser Daten vollständig, angemessen und nachvollziehbar erfasst und in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens wiedergespiegelt werden; und, sofern diese nicht auch Aufwendungen oder Erstattungen für Privat-/Urlaubsreisen, private Mahlzeiten oder Unterkünfte des Amtsträgers oder einer Person, die kein Amtsträger in Bezug auf die fragliche Geschäftsreise/-aufwendung ist, umfassen. Beispielsweise sollten solche Aufwendungen und Erstattungen nicht für ein Familienmitglied oder einen Freund des Amtsträgers angeboten, getätigt oder genehmigt werden und die entsprechenden Aufwendungen/Erstattungen, die dem Unternehmen entstehen, sollten nur Folgendes umfassen: die tatsächliche und angemessene Reise, Verpflegung und Unterbringung für den vernünftigerweise erforderlichen Zeitraum und an Orten, die für den legitimen Geschäftszweck, der in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens ausgewiesen ist, angemessenerweise erforderlich sind (d. h., wenn der Amtsträger die Anwesenheit eines Familienmitglieds oder Freundes wünscht, wenn der Amtsträger die Dauer der Geschäftsreise für seine persönlichen, Urlaubs- oder sonstigen Zwecke über das hinaus verlängern möchte, was vernünftigerweise für die Ausübung der betreffenden rechtmäßigen Geschäftstätigkeit erforderlich ist, und/oder wenn der Amtsträger Ziele für persönliche, Urlaubs- oder andere Zwecke hinzufügen möchte, die über das hinausgehen, was vernünftigerweise für die Ausübung der betreffenden legitimen Geschäftstätigkeit erforderlich ist, – dann müssen die Kosten für diese Aspekte der Reise, Verpflegung und Unterbringung als persönliche Aufwendungen des Amtsträgers/Teilnehmers und nicht als Geschäftskosten des Unternehmens anfallen und diese dürfen nicht von dem Unternehmen übernommen werden, bzw. das Unternehmen darf die Kostenübernahme nicht anbieten oder genehmigen).

Die Überprüfung, Beratung und Befürwortung der Rechtsabteilung oder des E&C-Büros des Unternehmens muss eingeholt werden, bevor solche Aufwendungen für Geschäftsreisen, Mahlzeiten oder Unterkünfte oder deren Erstattungen an, für oder zum Nutzen eines Amtsträgers anfallen oder genehmigt werden.

Ergänzung der Richtlinie KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE) – ERGÄNZUNG	Richtliniennummer 904s	Seite 7 von 8
---	---------------------------	------------------

Auch wenn der FCPA speziell für Zahlungen, Schenkungen und Übertragungen an oder für Amtsträger gilt, die eine öffentliche Korruption darstellen, und Teradata verpflichtet ist, Teradata-Personen über den FCPA und seine möglichen Auswirkungen zu informieren, müssen Teradata-Personen beachten, dass die Richtlinien und der Verhaltenskodex von Teradata, der UK Bribery Act, andere Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche, Kundenverträge sowie Kundenrichtlinien und -verhaltenskodizes die gleichen oder ähnliche Normen und Verbote auf den Umgang mit privatwirtschaftlichen Angestellten und Korruption im nichtöffentlichen Umfeld anwenden. Der Kernpunkt dabei ist, dass Bestechung und Korruption in jeder Hinsicht unrechtmäßig sind, an jedem Ort und in allen Beziehungen weltweit (und bei Teradata nicht toleriert werden), unabhängig davon, ob sie technisch in den Anwendungsbereich des FCPA fallen oder nicht.

D. STRAFEN

1. Ein Unternehmen kann bei Verstößen gegen den FCPA mit erheblichen straf- und zivilrechtlichen Geldbußen und Strafen sowie Gewinnherausgabe unterworfen werden.
2. Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter und andere Repräsentanten des Unternehmens können für Verstöße gegen den FCPA mit hohen Bußgeldern und Strafen, der Entziehung/Rückerstattung persönlicher Gewinne sowie Freiheitsstrafen (d. h. Haftstrafen) belegt werden.
3. Das Unternehmen kann als Arbeitgeber nicht die Geldbußen, Strafen oder die Auszahlung bzw. Rückerstattung von persönlichen Gewinnen übernehmen, die einer Person wegen Verstößen gegen den FCPA auferlegt werden.

Ergänzung der Richtlinie	Richtliniennummer	Seite
KEINE TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG, KORRUPTION UND GELDWÄSCHE (GLOBALE ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE) – ERGÄNZUNG	904s	8 von 8

II. BESTIMMUNGEN FÜR RECHNUNGSLEGUNGSKONTROLLEN (GENAUE BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN)

A. ANFORDERUNGEN

1. Gemäß dem FCPA müssen in den USA börsennotierte oder ansässige Unternehmen sowie alle ihre Tochtergesellschaften weltweit Bücher, Aufzeichnungen und Konten erstellen und führen, die hinreichend detailliert sind und alle Zahlungen, Aufwendungen, Übertragungen, Transaktionen und Veräußerungen von Vermögenswerten des Unternehmens korrekt und angemessen widerspiegeln.
 - a. Alle Zahlungen, Aufwendungen, Übertragungen, Transaktionen und Dispositionen, auch solche für Kleinstbeträge, müssen einbezogen werden.
 - b. Nicht erfasste Zahlungen, Aufwendungen, Übertragungen, Transaktionen und Dispositionen, deren Fälschung und andere Fehldarstellungen sind nicht gestattet.
2. Diese Unternehmen und alle ihre Tochtergesellschaften weltweit müssen Systeme zur internen Rechnungslegung einrichten und aufrechterhalten, die eine angemessene Sicherheit dafür bieten, dass:
 - a. Zahlungen, Aufwendungen, Übertragungen und Transaktionen gemäß der allgemeinen oder spezifischen Managementberechtigung ausgeführt werden;
 - b. Zahlungen, Aufwendungen, Übertragungen und Transaktionen erfasst werden, damit die Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden können und die Verantwortlichkeit für Vermögenswerte gewahrt bleibt;
 - c. der Zugang zu und die Übertragung von Vermögenswerten nur mit allgemeiner oder spezifischer Managementberechtigung zulässig sind; und
 - d. die Anlagenbuchhaltung in angemessenen Abständen mit den vorhandenen Anlagen verglichen wird (d. h., dass Audits durchgeführt werden) und dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wenn eine Abweichung festgestellt wird.

B. STRAFEN

Das Unternehmen und Einzelpersonen müssen mit erheblichen Geldbußen und Strafen und Einzelpersonen außerdem mit Freiheitsstrafen rechnen, wenn sie ein System interner Kontrollen wissentlich umgangen oder nicht eingeführt haben oder wenn sie Bücher und Aufzeichnungen wissentlich gefälscht haben.